

Wer ist Baudienstleister – Vordruckmuster USt 1 TG

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken, jedoch **nicht notwendiger Weise Gebäude**, dienen (sog. Bauleistungen, vgl. auch *Baubetriebe-Verordnung hier §§ 1, 2 BaubetrV*) ist der **Empfänger** der Leistungen Steuerschuldner der Umsatzsteuer, wenn er Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). Der **leistende** Unternehmer erstellt seine Rechnung **ohne** Ausweis von Umsatzsteuer. Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG muss er auf seiner Rechnung den Zusatz "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" vermerken.

Bauleistender im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist derjenige der **nachhaltig**, d. h. **mindestens 10%** seines Weltumsatzes durch eigene Bauleistungen erbringt. Zu Grunde gelegt wird hierfür der Umsatz des dem Antrag vorangehenden Geschäftsjahres. Das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt auf Antrag auf dem Vordruck 1 TG, dass der beantragende, leistende Unternehmer die Voraussetzungen als Bauleister erfüllt und somit **ohne Ausweis von Umsatzsteuer abrechnen muss**. Die Bescheinigung der Finanzbehörden ist 3 Jahre gültig.

Wir empfehlen im Zweifelsfall diese Bescheinigung zu beantragen und bei Ihren Geschäftspartnern (Baudienstleistern) unaufgefordert vorzulegen um beiderseitige umsatzsteuerliche Rechtssicherheit zu erhalten.

Hinweis:

Die USt 1 TG Bescheinigung ist **nicht** mit der **Freistellungsbescheinigung** nach § 48b EStG **zu verwechseln**, bei der der **Auftragnehmer** bei Nichtvorlage derselben 15 % vom Entgelt zzgl. der Umsatzsteuer als Bauabzugsteuer einzubehalten hat und an die Finanzbehörden, zugunsten des leistenden Unternehmers, abführen muss.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Beantragung der USt 1TG Bescheinigung.

Vordruckmuster USt 1 TG